

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

Nr. 20.

Donnerstag, den 15. Februar

1894.

Erlaß.

**das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungs-
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.**

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im
Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäfts-
plan werden

- a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1874 und
- b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine
endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben,
oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden
sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-
Commission pünktlich zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26
der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während
das persönliche Erscheinen in den Losungsterminen den Militärpflichtigen frei-
gestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene, im Losungsscheine vermerkte
Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der Königl. Ober-Ersatz-Commission
wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
 - 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der
ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu be-
glaubigen ist (§ 62,4 der Wehrordnung).
 - 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung
melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit
Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppen-
theil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können da-
gegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt,
also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
- Es haben daher Militärpflichtige, welche gern eingestellt sein wollen, den
Verzicht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 4) Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit
bei der Cavallerie verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nach-
gekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre (§ 12,2 der
Wehrordnung). Reflectirende haben, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des
Vormundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich
Melvende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft ge-
führt hat, bei dem unterzeichneten Civilvorstehenden längstens bis zur Be-
endigung des Musterungsgeschäfts einzureichen.
 - 5) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene
Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder
ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes beizubringen (§ 65,6 der Wehr-
Ordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind **spätestens im Musterungstermine**
vorzulegen.

- 6) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im
Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aus-
hebung zu stellen. Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vor-
legung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen
und Sachverständigen zu unterstützen (§§ 32 und 63,7 der Wehrordnung).

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer
bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungs-
antrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militär-
pflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes ein-
gestellt werden (§ 32,2 der Wehrordnung). Stützt sich ein Zurückstellungs-
antrag auf die Arbeits- bzw. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militär-
pflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine
bestätigt werden und haben sich die Betheiligten persönlich mit einzufinden
(§§ 33,5 und 63,7 der Wehrordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder
wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen,
Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen ent-
weder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden,
oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Commission für unbegründet be-
findet, werden der Königl. Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt.
Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10
Tagen, von dem Tage gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-
Commission für publicirt anzusehen war, bei der Königl. Amtshauptmann-
schaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Be-
scheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge
zu tragen; das zur Musterung deputirte Mitglied des Stadtrathes, Stadtge-
meinderathes oder Gemeindevorstandes hat die Rekruten zu begleiten und die Re-

krutungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzu-
bringen (§§ 61,2 und 106 der Wehrordnung).

Schwarzenberg, am 12. Februar 1894.

**Der Civilvorstehende der Ersatz-Commission in den Aus-
hebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**
Fehr. v. Wirsing. St.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

1) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

a. im Musterungsorte **Eibenstock**,
in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock,
von Vormittags 9 Uhr an:

den 8. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Carlsfeld mit
Weiterglashütte, Neuheide, Obersüßengrün, Schönheide, Schönheider-
hammer und Untersüßengrün,

den 9. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Blauenthal, Hund-
hübel, Muldenhammer, Reichardtsthal, Sosa, Wildenthal, Wolfegrün
und Eibenstock;

b. im Musterungsorte **Lössnitz**,
im Rathhause in Lössnitz,
von Vormittags 9 Uhr an:

den 10. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Alberoda, Ditters-
dorf, Gräna, Niederalfalter, Niederlösnitz, Niederpfannenstiel, Ober-
alfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Lösnitz;

c. im Musterungsorte **Schneeberg**,
im Gasthose zur Sonne in Schneeberg,
von Vormittags 9 Uhr an:

den 12. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Albernau, Aue,
Auerhammer, Neubörfel, Schindlers Werk und Zelle,

den 13. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Burkhardtgrün,
Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema und Fischlau.

den 14. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Griesbach, Ein-
denau und Schneeberg;

2) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

a. im Musterungsorte **Johanngeorgenstadt**,
im Rathhause zu Johanngeorgenstadt,
von Vormittags 1/2 10 Uhr an:

den 16. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn,
Breitenhof, Jügel, Steinbach, Steinheid, Wittigsthal und Johann-
georgenstadt;

b. im Musterungsorte **Schwarzenberg**,
im Bade Ottenstein in Schwarzenberg,
von Vormittags 8 Uhr an:

den 17. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Bernsgrün,
Beiersfeld, Bernsbach, Bodau, Crandorf, Erla und Grünbain,

den 19. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Grünstädtel,
Langenberg mit Förstel, Lauter, Markersbach mit Unterscheibe, Mitt-
weida mit Obermittweida, Neuweit mit Untersachsenfeld, Obersachsen-
feld und Böbla,

den 20. März 1894 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Raschau, Ritters-
grün, Tellerhäuser, Wildenau, Waschleithe mit Haide und Schwarzen-
berg.

II. Losungstermine.

1.
den 15. März 1894, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des
Jahrganges 1874/1894 aus dem **Aushebungsbezirke Schne-
berg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg**;

2.
den 21. März 1894, von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des
Jahrganges 1874/1894 aus dem **Aushebungsbezirke Schwar-
zenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg**.

Erlaß.

**das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehr-
leute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen betr.**

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874
in Verbindung mit §§ 118, 120, 122 der Wehrordnung vom 22. No-
vember 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse
für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres

a. Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,

b. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders
dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der
Landwehr zweiten Aufgebots,